

Matthias Neumayr

Prüfungsinformationen zur Fachprüfung Zivilgerichtliches Verfahrensrecht

Wie sieht der Ablauf einer Prüfung aus?

Nach einer Identitätskontrolle werden vier bis fünf Fragen zu den fünf "klassischen" Themenbereichen des Zivilverfahrens gestellt:

- Zivilprozess (genauer),
- Außerstreitverfahren (Grundlagen, vor allem Allgemeiner Teil und Vergleich mit dem Zivilprozess; siehe Stoffabgrenzung auf der Website),
- Exekutionsrecht (siehe Stoffabgrenzung auf der Website)
- Insolvenzrecht (siehe Stoffabgrenzung auf der Website) und
- Internationales und Europäisches Zivilverfahrensrecht (Grundlagen; siehe Stoffabgrenzung auf der Website)

Die Fragen betreffen sowohl theoretische Grundlagen als auch kleine praktische Fälle. Es werden Nach-, Detail- und Zwischenfragen gestellt.

Am Ende gibt eine kurze Reflexion der Prüfungsleistung.

Wie lange dauert eine Prüfung für gewöhnlich?

20 Minuten.

Wie viele Fragen werden in der Regel pro Kandidat*in gestellt?

Vier bis fünf

Wird in Gruppen oder einzeln geprüft? Werden Fragen weitergegeben?

Nur einzeln.

Literaturempfehlungen zur Vorbereitung?

siehe die mit Prof. Garber akkordierten Literaturempfehlungen auf der Website.

Was ist bei der Prüfung besonders wichtig?/ Welche Erwartungen an eine*n Prüfungskandidaten gibt es?

Mir ist bewusst, dass Zivilverfahrensrecht ziemlich abstrakt, "im Trockendock" gelernt wird. Und trotzdem ist es notwendig, ein "Verständnis" für das Zivilverfahren zu erwerben. Besonders wichtig sind daher:

- a) Die theoretischen Grundlagen des Verfahrens (auch Verwendung der richtigen Begriffe, zB eine "Berufung" hat einen klaren Begriffsinhalt und ist etwas anderes als ein "Einspruch")
- b) Ein Grundverständnis dafür, wie ein Zivilverfahren abläuft und was seine Ziele sind
- c) Die Fähigkeit zur Kombination der Punkte a) und b): Welchen Zweck hat eine bestimmte Norm?
- d) Die Idealvorstellung von mir ist, dass Kandidat:in und Prüfer „in ein Gespräch kommen“, das über ein bloßes Fragen/Antworten-Niveau hinausgeht und sich selbst assoziativ weiterentwickelt.

Gibt es Stoffeinschränkungen?

Ja, das wird auf der Website bekanntgegeben.

Darf ein Gesetzestext benutzt werden?

Unbedingt. Ist sogar erwünscht und es muss zur Prüfung eine Gesetzesausgabe mitgenommen werden. Allerdings ist der Gesetzestext nur ein Hilfsinstrument und keinesfalls das „zentrale Tool“ bei der Prüfung. Es hat aus meiner Sicht keinen Sinn, auf eine Prüfungsfrage hin sofort den Gesetzestext aufzuschlagen und daraus vorzulesen.

Matthias Neumayr

Prüfungsinformationen zur Fachprüfung Bürgerliches Recht

Wie sieht der Ablauf einer Prüfung aus?

Nach einer Identitätskontrolle werden vier bis fünf Fragen zu einzelnen Themenbereichen des Bürgerlichen Rechts gestellt. Im Vordergrund stehen folgende Themenbereiche:

- Bürgerliches Recht, Allgemeiner Teil
- Schuldrecht, Allgemeiner Teil
- Schuldrecht, Besonderer Teil: Gesetzliche Schuldverhältnisse; bei den vertraglichen Schuldverhältnissen die einzelnen Vertragstypen in Grundzügen (siehe Stoffeingrenzungen unten);
- Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht jeweils in Grundzügen
- Internationales Privatrecht (einschließlich der Rom I-, Rom II- und Rom III-Verordnungen) in Grundzügen

Die Fragen betreffen sowohl theoretische Grundlagen als auch kleine praktische Fälle. Es werden Nach-, Detail- und Zwischenfragen gestellt.

Am Ende gibt eine kurze Reflexion der Prüfungsleistung.

Nicht geprüft werden

- a) Aus dem Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Rechts: GesbR, Stiftungen und Fonds, Vereine, Todeserklärung
- b) Aus Schuldrecht Allgemeiner Teil: Anweisung, Aufrechnung, Garantie (außer „Herstellergarantie“ in Form der vertraglichen Garantie gemäß § 9a KSchG idF des GRUG), Hinterlegung, Leistung an Zahlung statt, Novation, Vereinigung, inhaltliche Regeln des UN-Kaufrechts (CISG)
- c) Aus Schuldrecht Besonderer Teil: Bauträgervertrag, Gastwirtehaftung, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Glücksverträge, Leasing, Leihe, MRG (prüfungsrelevant ist allerdings der Bestandvertrag im ABGB), Nebenvereinbarungen des Kaufvertrags (prüfungsrelevant ist aber das Vorkaufsrecht), Trödelvertrag, Sondergesetze im Verbraucherschutzrecht (zum Prüfungsstoff gehören allerdings das KSchG, das VGG und das VKrG, soweit letzteres für den drittfinanzierten Kauf erforderlich ist), Verwahrung
- d) Schuldrecht Besonderer Teil – gesetzliche Schuldverhältnisse: Anfechtungsrecht, AtomHG, LFG, Sonderfragen der Rückabwicklung im Dreipersonenverhältnis
- e) Sachenrecht: Bauen auf fremdem Grund (Bauführung), Baurecht (BauRG), Beuterecht und Bergelohn, Enteignung, Fund (und Schatzfund), Reallasten, Simultanhypothek, Streckengeschäft, Wohnungseigentum, Zueignung, künstlicher Zuwachs (Ausbesserung, Verarbeitung, Vereinigung, Vermengung), natürlicher Zuwachs (Früchte)

Wie lange dauert eine Prüfung für gewöhnlich?

20 Minuten.

Wie viele Fragen werden in der Regel pro Kandidat*in gestellt?

Vier bis fünf

Wird in Gruppen oder einzeln geprüft? Werden Fragen weitergegeben?

Nur einzeln.

Literaturempfehlungen zur Vorbereitung?

Lehrbuchreihe Bürgerliches Recht, herausgegeben von Peter Bydlinski und Ferdinand Kerschner (Verlag Österreich) – [besonders zu empfehlen für Schuldrecht, Allgemeiner Teil] oder Lehrbuchreihe Zivilrecht, herausgegeben von Andreas Riedler (Verlag LexisNexis) oder Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht.

Was ist bei der Prüfung besonders wichtig?/ Welche Erwartungen an eine*n Prüfungskandidaten gibt es?

Wichtig ist für mich ein "Verständnis" für die Normen des Zivilrechts. Warum gibt es eine Norm mit einem bestimmten Inhalt? Besonders wichtig sind daher:

a) Die Grundlagen des Bürgerlichen Rechts (auch Verwendung der richtigen Begriffe: „Rechtswidrigkeit“ ist etwas anderes als „Verschulden“)

b) Die Fähigkeit zu erklären, wie Regeln des Bürgerlichen Rechts zusammenhängen (zB Gewährleistung und Schadenersatz)

d) Die Idealvorstellung von mir ist, dass Kandidat:in und Prüfer „in ein Gespräch kommen“, das über ein bloßes Fragen/Antworten-Niveau hinausgeht und sich selbst assoziativ weiterentwickelt.

Gibt es Stoffeinschränkungen?

Ja, siehe oben

Darf ein Gesetzestext benutzt werden?

Unbedingt. Ist sogar erwünscht und es muss zur Prüfung eine Gesetzesausgabe mitgenommen werden. Allerdings ist der Gesetzestext nur ein Hilfsmittel und keinesfalls das „zentrale Tool“ bei der Prüfung. Es hat aus meiner Sicht keinen Sinn, auf eine Prüfungsfrage hin sofort den Gesetzestext aufzuschlagen und daraus vorzulesen.